

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1999 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie dem Bundesminister für Landesverteidigung wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen:

1. Silbernes, vergoldetes Posthörnchen, Adam Ferber, Wien 1745
KHM – Inv.Nr. SAM 508
2. J.C.G. Fritsch, k.k. Generalfeldmarschall Gideon v. Laudon, Kupferstich
Heeresgeschichtliches Museum – Inv.Nr. B.I. 22.087

an die Erben nach Elizabeth Bondy auszufolgen. Über die Erbfolge nach der Genannten wird ein Gutachten des Sachverständigen für Internationales Privatrecht, Univ.Prof. DDr. Walter Barfuß, eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, wer restitutionsberechtigt ist.

B e g r ü n d u n g :

1. Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind die Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Bondy nach dem 8.05.1945 ins Bundeseigentum übertragen wurden.

Diese Kunstgegenstände sind in den beiden angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung in Zusammenarbeit mit dem Heeresgeschichtlichen Museum erstellten Listen mit der Bezeichnung "Dossier Sammlung Bondy" angeführt.

Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Listen aus.

2. Hinsichtlich des silbernen Posthörnchens aus dem Kunsthistorischen Museum kommt eine Rückgabe nach dem Tatbestand des § 1 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998,

BGBI. I 181, in Betracht, hinsichtlich des Kupferstiches aus dem Heeresgeschichtlichen Museum eine Rückgabe nach dem Tatbestand des § 1 Ziffer 2 leg.cit.

3. Dazu ist folgendes auszuführen: Die Kunstsammlung des Industriellen Oskar Bondy wurde in den Jahren 1938 bis 1940 beschlagnahmt und bis Ende 1940 entgeltlos an öffentliche Museen verteilt. Nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurden die Sammlungsbestände an Elizabeth Bondy, die Witwe und Erbin Oskar Bondys, zurückgestellt. Der letzte Rückstellungsbescheid der Finanzlandesdirektion ist datiert vom 7.5.1948.

In der Folge wurden von Elizabeth Bondy Ausfuhransuchen gestellt und für den überwiegenden Teil der Sammlung auch bewilligt. Im Zusammenhang mit der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung für andere sztl. dem Kunsthistorischen Museum Wien zugewiesene Objekte aus der Sammlung Bondy steht auch die "Spende" des silbernen Posthörnchens an das Kunsthistorische Museum. In einem Schreiben des damaligen Präsidenten des Bundesdenkmalamtes Dr. Demus vom 29.11.1947 heißt es: "Das Bundesdenkmalamt beehrt sich mit Befriedigung mitzuteilen, daß es gelungen ist, Frau Elisabeth Bondy zu veranlassen, das "Silberne Posthörnchen, Wien 1945, Bondy Nr. 589" dem Kunsthistorischen Museum in Wien, als Spende zu überlassen. Frau E. Bondy knüpft daran das Ersuchen, um Auslieferung der nachstehend verzeichneten Objekte der Kunstsammlung BONDY, die sich noch in Verwahrung des Kunsthistorischen Museums befinden." Der Konnex zwischen erteilter Ausfuhrgenehmigung und erfolgter Schenkung im Sinne des § 1 Ziffer 1 Rückgabegesetz erscheint somit nachgewiesen.

Aus der Sammlung Bondy wurden dem Heeresgeschichtlichen Museum am 30.9.1940 zwölf Objekte übergeben, von denen lediglich ein Kupferstich, darstellend den Generalfeldmarschall Laudon, noch vorhanden ist. Dieses Objekt, dessen Rückstellung offenbar nicht fristgerecht begehrt wurde, ist in der Folge durch das Staatsvertragsdurchführungsgesetz originär in Bundeseigentum übergegangen. Die Beschlagnahme des Objektes durch die nationalsozialistischen Gewalthaber stellt ein nichtiges Rechtsgeschäft nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15.5.1946, BGBI.Nr. 106/1946 dar, weshalb eine Restitution nach dem zweiten Tatbestand des § 1 Rückgabegesetz vorzunehmen ist.

4. Die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümer von Todes wegen, an die die Kunstgegenstände aus der Sammlung Bondy zu übereignen sind, werden sich aus dem

Rechtsgutachten des vom Beirat als Sachverständiger beigezogenen Experten für Internationales Privatrecht o. Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß ergeben.

Sollte eine Mehrzahl von Berechtigten vorhanden sein, können nur ideelle Miteigentumsanteile berücksichtigt werden. Eine objektbezogene Aufteilung der zu übereignenden Kunstgegenstände auf mehrere Berechtigte kann nicht Aufgabe des Bundes sein.

Der Beirat hat hinsichtlich aller übrigen Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Bondy in das Eigentum des Bundes gelangt sind und sich derzeit in Bundesmuseen befinden, festgestellt, dass keine Voraussetzungen für eine Restitution nach dem Bundesgesetz vom 4.12.1998, BGBl. I 181, vorliegen.

Wien, 27. Oktober 1999

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Oberrat Dr. Ilsebill BARTA-FLIEDL, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor HR Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum: